

deshalb im Einverständnisse mit der Staatsregierung den ersten Satz des Paragraphen in folgender Fassung vor:

„Die Steuer für einen einzelnen Hund darf nicht unter einem Thaler betragen.“

Im zweiten Satze wird des besseren Verständnisses halber anstatt des Wortes: „Modification“ folgende Fassung vorgeschlagen:

„Erhöhungen dieser Besteuerung, sowie andere besondere Bestimmungen im Betreff derselben, bleiben unter 2c.“

Ferner hält man es für richtiger, den zweiten Satz als dritten Satz zu stellen.

Für beide Vorschläge entscheidet man sich deshalb, weil man wünscht, daß denjenigen Gemeinden, die bereits Regulative über Erhebung der Hundesteuer besitzen, die Beibehaltung der Bestimmungen dieser Regulative und namentlich die Einhebung derselben auch in halbjährigen Terminen fernerhin nachgelassen werde, dafern nur jeder Termin den Minimalsatz von einem Thaler beträgt, unter welcher Voraussetzung die Herren Regierungskommissare sich einverstanden erklären.

Im dritten, nun zweiten Absatze wird zum Zwecke besserer Handhabung der Strafbestimmung vor den Worten: „den vollen Steuerbetrag zu erlegen“ die Worte: „binnen vierzehn Tagen“ einzuschalten beantragt.

Im Uebrigen verweist man auf das Gutachten der Minorität zu § 5.

Die in

§ 5

aufgestellten Ausnahmen erscheinen der Majorität der Deputation als zu weit gehend, weil dadurch der Zweck des Gesetzes allzusehr beeinträchtigt werden würde; sie glaubte vielmehr die Ausnahmen nur auf die unentbehrlichsten Hunde erstrecken zu dürfen und schlägt daher mit Genehmigung der Staatsregierung der Kammer folgende veränderte Fassung vor:

„Ausgenommen von der Steuerpflicht sind je in Betreff eines Hundes die Besitzer derjenigen Hunde, welche zur Bewachung von einzeln gelegenen Häusern und Gehöften, oder bei Schäferereien Seiten der Schäfer, oder zu Ausübung der Jagd Seiten des zu diesem Zwecke vom Staate, von Gemeinden oder Privaten und Jagdgenossenschaften fest angestellten Personals gehalten werden.

Darüber, welche Häuser und Gehöfte in einem Steuerbezirke als vereinzelt gelegen betrachtet werden sollen, ist von der Vertretung eines jeden Bezirks (vergl. § 2) vor der ersten Consignation Bestimmung zu treffen.